



Bereich Tiefbau
Az: 66/1
Datum: 06.10.2004

2004/258
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt		I.

Betreff

Bau einer Dachkonstruktion am ZOB;
hier: Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung vom 14. Oktober 2004

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel stimmt der Durchführung der Maßnahme „Bau einer Dachkonstruktion am ZOB“ zu und genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung vom 14.10.2004.

Beisenherz
Bürgermeister

Dobrindt
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Der Haupt- und Finanzausschuß hatte in seiner Sitzung vom 19.03.2002 beschlossen, den Busbahnhof (ZOB) mit der als Fotomontage vorgestellten Dachkonstruktion zu versehen.

Die für das Dach notwendigen Haushaltsmittel waren in den Gesamtkosten des ZOB enthalten und im Haushaltsplan 2004 mit ausgewiesen. Durch Kostensteigerungen bei den Tiefbauarbeiten und aufgrund der zu erwartenden Mehrkosten der Dachkonstruktion infolge der in den letzten Monaten immens gestiegenen Stahlpreise, reichen die eingestellten Haushaltsmittel für die Vergabe des Auftrages nicht aus.

Um eine Auftragsvergabe zu ermöglichen, wurde eine Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung NW herbeigeführt.

Die zusätzlich im Haushaltsjahr 2004 benötigten Haushaltsmittel wurden im Rahmen der Dringlichkeitsentscheidung durch eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 410.000,00 € bereitgestellt.

Der Dringlichkeitsentscheid vom 14. Oktober 2004 ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen –

Vorlage zum Tagesordnungspunkt I.

I. Investitionskostenkosten:

Gesamtkosten der Maßnahme:	550.000,00 €
- Einnahme von Dritten:	495.000,00 €
= Städtischer Eigenanteil:	55.000,00 €

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☒ Haushaltsstelle: 2.61500.000.950000
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen

Erläuterungen:

II. Folgekosten:

	einmalig	jährlich	bis zum Endes des HSK
Personalkosten	€	€	€
Sachkosten	€	€	€
Erlöse	€	€	€
Mindereinnahmen	€	€	€
Summe	€	€	€

III. Es handelt sich um eine Maßnahme, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 81 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.

IV. Die Finanzierung ist im Rahmen des Bereichs-Budgets

im laufenden Jahr

☒ gesichert

☐ nicht gesichert

im Finanzplanungszeitraum

☒ gesichert

☐ nicht gesichert